

**Stadt Wernigerode**  
**Landkreis Harz**

**Bebauungsplan Nr. 41**  
**Wohnbebauung „Friederikental“**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

**Begründung**

Verf.-Stand:	§ 13a(2) i.V.m. §§ 3(2)/4(2) BauGB	§ 4a(3) i.V.m. §§ 3(2)/4(2) BauGB	§ 4a(3) i.V.m. §§ 3(2)/4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	29.10.2009	16.07.2010	20.04.2011	22.07.2011
Plan:	29.10.2009	16.07.2010	20.04.2011	22.07.2011

Dr.-Ing. S. Strohmeier

**infraplan**

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Untermühlenweg 7, 38895 Langenstein  
Telefon 0 39 41 / 69 54 - 0, Telefax 0 39 41 / 69 54 - 10

E-Mail: [info@intrap.de](mailto:info@intrap.de), Internet: [www.intrap.de](http://www.intrap.de)



## INHALT

<b>TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>1</b>
1 Erfordernis der Planaufstellung .....	1
2 Räumlicher Geltungsbereich .....	1
3 Bestand .....	1
4 Planungsvorgaben .....	3
4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung .....	3
4.2 Örtliche Planungen: Flächennutzungsplan .....	4
5 Städtebauliche Daten .....	5
6 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	5
6.1 Art der baulichen Nutzung .....	5
6.2 Maß der baulichen Nutzung .....	5
6.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen .....	6
6.4 Verkehrsflächen .....	7
6.5 Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern .....	7
6.6 Sonstige Festsetzungen .....	7
7 Ver- und Entsorgung .....	8
8 Bodenordnende Maßnahmen .....	9
9 Auswirkungen des Bebauungsplanes .....	9
<b>TEIL 2: VERFAHRENSDATEN .....</b>	<b>11</b>
<b>TEIL 3: ANHANG .....</b>	<b>12</b>
Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Wernigerode .....	12

# TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

## 1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 Wohnbebauung „Friederikental“ hat das Ziel im Osten Wernigerodes ein ca. 3,0 ha großes Wochenend- und Ferienhausgebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet zu entwickeln. Zurzeit besteht das Gebiet aus einer Nutzungsmischung aus Ferien- und Wohnhäusern mit einer zunehmenden Entwicklung in Richtung Wohnnutzung. Das Gebiet ist bereits weitestgehend bebaut. Neben der im Plan dargestellten Bebauung befinden sich ca. 5 weitere Gebäude im Gebiet. Diese Situation soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan städtebaulich geordnet werden, indem entsprechend der tatsächlichen und geplanten Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wird.

Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch (BauGB) werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele und Zwecke berücksichtigt:

- „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung“, d.h. in diesem Fall die Bereitstellung von Bauflächen zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung einer langfristigen Entwicklung des Ortes und der Belange des Umweltschutzes,
- „die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“, d.h. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- „der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“, d.h. die Integration von landschaftsplanerischen und naturschutzrechtlichen Belangen in die Planung.

Da sich der Geltungsbereich im Innenbereich befindet und die geplante Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO weit unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt, wird dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung, die der Nachverdichtung von Flächen dient, durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die Erstellung eines Umweltberichtes ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Zudem wird auf die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB verzichtet.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Stadt Wernigerode. Es liegt nördlich der Bundesstraße B 244, die in Richtung Elbingerode führt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 ersichtlich.

## 3 Bestand

Das Plangebiet stellt sich als überwiegend bereits bebautes Gebiet dar. Ursprünglich unterlag es der Wochenend- und Ferienhaussnutzung. Inzwischen gibt es zunehmend den Bedarf nach Wohngebäuden (Einfamilienhäuser). Prägend ist eine starke Durchgrünung mit einem zum nördlichen Wald hin ansteigendem Gelände. Entlang der Straße Friederikental verläuft der Friederikentalbach (Quellbach,

Gewässer 2. Ordnung, besonders geschütztes Biotop), der von erhaltenen Gehölzstrukturen begleitet wird. Weiterer erhaltenswerter Gehölzbestand befindet sich auf einer Fläche im Norden im Übergang zum angrenzenden Wald. Im Westen des Plangebietes schließen Wohnbebauungen und im Südwesten Sondergebietsnutzungen (Reiterhof) an. Südlich des Plangebietes befinden sich Pferdekoppeln. Das weiträumige Umfeld ist charakterisiert durch großflächige Waldstrukturen, die auch dem Freizeittourismus dienen.



Gebäudebestand 2009 [ALK / DOP / 6/2010] © LVerGeo LSA  
([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)) / A18/1-13572/2010“



Mittlerer Bereich der Straße Friederikental  
in Richtung Osten



Östlicher Bereich der Straße Friederikental  
in Richtung Nordosten

Das Gebiet wird durch die B 244 Mühlental erschlossen. Die westlichen Grundstücke können über den privaten Stich vom Wildmeisterweg aus angefahren werden. Die überwiegenden Grundstücke sind über die Straße Friederikental von Süden angebunden. Im Osten endet diese Straße in einem Wendeplatz mit ca. 15 m Radius. Von hier aus schließen Wald- und Wanderwege an. Die Straße

Friederikental ist im westlichen Einmündungsbereich asphaltiert. Die übrigen Straßen im Plangebiet stellen sich als nicht befestigte Schotterwege dar.

Im Plangebiet sind weder Altablagerungen noch Altstandorte bekannt, die auf das Gebiet einen Einfluss hätten. Sollte sich dennoch der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergeben, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

## 4 Planungsvorgaben

### 4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REPHarz) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen.

Wernigerode ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet liegt am Rande eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Harzes“ und für Tourismus und Erholung „Harz“. Diese setzen sich in östlicher, südlicher und westlicher Richtung fort. Westlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“.

Gemäß Pkt. 4.8.3, Z. 7 des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsgemeinschaft Harz ist die Ortsumfahrung Wernigerode im Zuge der B 244 (mit Tunnel) als zu beachtendes Ziel der Raumordnung aufgenommen worden.

Die Ortsumfahrung wurde als „Planung, bedarf näherer Abstimmung“ im REP-Harz auf der Basis der Trassenführung des Bundesverkehrswegeplanes dargestellt. Die Lage der Trassenführung wurde in der Vergangenheit mehrfach untersucht. So wurden im Zuge einer Machbarkeitsstudie für die Ortsumfahrung Wernigerode aus dem Jahre 1993 mehrere Varianten diskutiert, in dessen Ergebnis die neue Umgehungsstraße in Höhe des Reiterhofes an der Biegung von der B 244 abzweigen und unter dem Fenstermacherberg hindurch nach Norden führen sollte. Bei der Planung dieser Abzweigung wurde darauf geachtet, den Eingriff in die vorhandene Bebauung möglichst gering zu halten.

Bestandteil dieser Machbarkeitsstudie waren auch erste Aussagen zur Beurteilung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Trassenbereich des Tunnels, wobei eingeschätzt wurde, dass bei „genauerer Erkundung des Untergrundes im Trassenbereich in einer nächsten Planungsphase sich unter Umständen noch Änderungen ergeben können“. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit dem 27.03.2006 eine Machbarkeitsstudie gerade unter dem Blickwinkel der Abklärung der Finanzierungsmodelle beauftragt. Gemäß deren Aussagen ist die Finanzierbarkeit der Maßnahme derzeit nicht abschließend geklärt.

Zur Abprüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen durch die Ortsumgehung muss ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Die ausgewiesene Ortsumfahrung (einschließlich Tunnel) im Zuge der B 244 ist planungsrechtlich derzeit nicht gesichert (Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren stehen noch aus). Eine Nichtumsetzbarkeit der Ortsumfahrung durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren kann aufgrund dieser noch ausstehenden Verfahren derzeit nicht gesehen werden.

Auswirkungen durch den Bau der Ortsumfahrung auf die Bestandwohnbauten und die geringfügig angedachte Nachverdichtung durch das Bebauungsplanverfahren können nur in weiterführender Planung der Ortsumgehung abgeklärt werden.

### **Landesplanerische Stellungnahme**

Dem Landkreis Harz als untere Landesplanungsbehörde wurde vom Landesverwaltungsamt Halle (obere Landesplanungsbehörde) die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme übertragen. Mit Schreiben vom 15.03.2011 teilt der Landkreis Harz mit, dass der Bebauungsplan Nr. 41 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zur geplanten Ortsumfahrung Wernigerode wurde durch die Fachbehörde Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB) klargestellt: „Die mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 41 verbundene Nachverdichtung der Wohnbebauung erhöht nicht wesentlich den bereits vorhandenen Schwierigkeitsgrad für die Umsetzung der OU B 244 Wernigerode (einschließlich Tunnel). Der im REP Harz dargestellte Trassenkorridor für „Planungen die näherer Abstimmung bedürfen“ ist von jeglicher zusätzlicher Bebauung, welche über die im genehmigten F-Plan der Stadt Wernigerode dargestellten Wohnbauflächen hinausgeht, für die B 244 OU Wernigerode freizuhalten.“

Aus diesen Aussagen der Fachbehörde LBB wird im Zuge der landesplanerischen Abstimmung abgeleitet, dass das Ziel der unter „Bedarf näherer Abstimmung“ dargestellten Verkehrsverbindung, bei der für „den Ausbau oder Neubau noch keine abschließende landesplanerische Abwägung zur Trassenführung erfolgte“ (Begründung zu 4.8.1., REP Harz), nicht erheblich beeinträchtigt wird. Damit ist Vereinbarkeit auch mit Ziel der Raumordnung „Ortsumfahrung Wernigerode (einschließlich Tunnel)“ gemäß 4.8.3., Z 7 REP Harz, Nr. 14, gegeben.

## **4.2 Örtliche Planungen: Flächennutzungsplan**

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wurde von der Stadt Wernigerode neu aufgestellt. Er ist mit Veröffentlichung am 27.06.2009 wirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar. Zudem wird der Friederikentalbach, der im Süden des Plangebietes verläuft, dargestellt. Im Westen grenzen Wohnbauflächen an, im Südwesten Sondergebietsflächen. Im Norden, Osten und Süden befinden sich weiträumige Grün- und Waldflächen, die es im Sinne des Naturschutzrechtes zu erhalten gilt.

Die Darstellungen des Bebauungsplanes entsprechen denen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

## 5 Städtebauliche Daten

Bezeichnung der Fläche:	Fläche [m <sup>2</sup> ]
<b>Geplante Nutzung des Geltungsbereichs:</b>	
• Nettobauland - Allgemeines Wohngebiet (WA)	26.560
○ überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,4 = 40 % des Nettobaulandes)	(10.624)
○ nicht überbaubare Grundstücksfläche	(15.936)
– davon Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, ...	(3.002)
• Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	3.324
<b>Summe:</b>	<b>29.884</b>

## 6 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Die bestehenden Wohnnutzungen sollen baurechtlich gesichert und vereinzelte Verdichtungen zugelassen werden. Daher wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Die Planung fügt sich in die umgebende Nutzungsstruktur aus überwiegender Wohnbebauung ein, wodurch die städtebauliche Ordnung gewahrt wird. Zulässig sind gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, da sie das Wohnen nicht stören und in untergeordneter Form die Vielfältigkeit des Wohngebietes aufwerten können.

Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen, um Störungen durch Zu- und Abfahrtsverkehr oder außergastronomische Geräusche zu verhindern. Um dennoch die touristische Nutzung im Sinne des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung zu fördern, sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig. Durch die periphere Lage zum Stadtzentrum Wernigerode sind Verwaltungen und Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauNVO Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Geschossigkeit und zur Höhe baulicher Anlagen getroffen.

Die offene Siedlungsstruktur im Plangebiet soll erhalten und eine unerwünschte Verdichtung der Bauungsstruktur verhindert werden. Zwar wird bei dem Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 die Höchstgrenze gem. § 19 BauNVO ermöglicht, gleichzeitig werden jedoch Baufenster begrenzt und Überschreitungen der GRZ ausgeschlossen. Jedes Grundstück kann danach maximal zu 40 % überbaut werden. Die Festsetzungen gewährleisten einen relativ großen Freiflächenanteil auf den privaten Grundstücken. Die Eingliederung in die bestehende Gebäudestruktur wird zudem durch die Festsetzung der Eingeschossigkeit (gemäß § 20 BauNVO) unterstützt. Des

Weiteren wird die Firsthöhe (FH) auf max. 9,5 m begrenzt. Dadurch wird eine kleinteilige, maßstäbliche Bebauung gesichert, die sich an der Höhe der bereits bestehenden und umgebenden Bebauung orientiert.

### **6.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen**

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt, wie sie in der Umgebung üblich ist. Dementsprechend sind Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei Doppelhäusern sind pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten möglich. Dies entspricht der angrenzenden Bebauung und gewährleistet, dass sich die Bebauung des Plangebietes im Übergang zur Landschaft weiterhin mit kleinteiliger Baustruktur entwickelt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen sind so festgesetzt, dass genügend Flexibilität für die Lage und Dimension der Bebauung besteht.

Die nördlich angrenzende Waldfläche unterliegt der Landesforst. Grundsätzlich sollte zur Gefahrenabwehr ein Abstand von 30 m zwischen Bebauung und Wald (= eine Baumlänge) vorgesehen werden. Da sich bereits Gebäude in einem Abstand von nur ca. 5 m, im Einzelfall auch weniger, zum Waldgrundstück befinden und das Plangebiet mit einem Abstand von 30 m baulich nicht nutzbar wäre, wird der mögliche Abstand zum Wald reduziert. In der BauO LSA sind keine rechtlichen Regelungen zu erforderlichen Abständen von Bebauungen zu Wald getroffen. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Landkreis Harz (Bauordnung und Untere Forstbehörde) als Hilfsregel das Nachbarschaftsgesetz LSA herangezogen. Gem. § 34 (1) e) Nachbarschaftsgesetz LSA ist die Baugrenze in einem Abstand von 6 m ab Grundstücksgrenze im Plan eingetragen.

Im nordwestlichen Planteil ist der Abstand zum Wald erhöht, weil die Grundstücke hier tiefer sind und somit trotz Abstand genügend Baufläche gegeben ist. In diesem Bereich weist das Gelände zudem sehr starke topographische Höhenunterschiede auf, daher soll hier von einer Bebauung abgesehen werden.

Zu dem erhaltenswerten Baumbestand am Friederikentalbach und zur Straße Friederikental wird ein Abstand von 3 m mit dem Baufenster eingehalten. Im Bereich des Friederikentalbaches wird hierdurch ein ausreichender Schutz für den Wurzel- und Kronenbereich der Gehölze gewährleistet.

Bei dem südöstlichen Baufenster wird ebenfalls ein Abstand von 3 m festgesetzt, damit die relativ kurzen Grundstücke noch nutzbar sind.

Außerhalb der Baufenster besteht für vorhandene Gebäude Bestandsschutz, sofern sie nicht rechtswidrig gebaut wurden. Vorhandene, rechtmäßig erbaute massive Wohngebäude, die sich näher als 6 m an der Grundstücksgrenze zum Wald befinden, genießen Bestandsschutz. Bei Gebäuden, die nicht massiv errichtet wurden, müsste bei Antrag auf Nutzungsänderung ein Abrücken in das Baufenster erfolgen.

## 6.4 Verkehrsflächen

Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich außerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Bundesstraße 244 Mühletal (B 244).

Die interne Erschließung erfolgt durch Festsetzung von privaten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung. Die vorhandene Straße Friederikental wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Die Stichwege ausgehend von der Straße Friederikental nach Norden sowie vom Wildmeisterweg nach Südosten werden als Anliegerwege festgesetzt. Die Straßen und Wege sind als „sonstige öffentliche Straßen“ gewidmet. Die Eigentümergemeinschaft ist dafür verantwortlich, mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Wernigerode) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Beschilderung abzustimmen.

Der im Osten des Plangebietes bereits vorhandene Wendekreis wird auf einen Durchmesser von 18 m erhöht. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser auch weiterhin für Müllfahrzeuge befahrbar ist.

## 6.5 Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern

Der Gehölzbestand im Süden und eine Teilfläche im Nordwesten werden zum Erhalt festgesetzt. Innerhalb der südlichen Fläche verläuft der Friederikentalbach, der somit vor Überbauung geschützt ist. Der Baumbestand ist entlang des Bachlaufes in einem Abstand von 5 m zur Gewässeroberkante und in einem nördlichen Teil des Plangebietes besonders erhaltenswert und für den durchgrüneten Charakter des Gebietes besonders wichtig. Daher erfolgt hierfür Schutz entsprechend der Baumschutzsatzung, rechtlich aber unabhängig davon. Die Baumschutzsatzung gilt in der Fassung, die besteht, wenn der Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangt. Die Baumschutzsatzung ist in ihrer für den Bebauungsplan maßgeblichen, gültigen Fassung dieser Begründung zum Bebauungsplan als Anhang beigefügt.

Soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit künftig Fällungen oder Schnittmaßnahmen an Gehölzen in diesen Bereichen zwingend erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung i. S. der städtischen Baumschutzsatzung möglich.

Zudem ist der Friederikentalbach als Teil der Bindungsfläche mit geschützt. Gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

## 6.6 Sonstige Festsetzungen

Die Grundstücke, die ausschließlich über die Anliegerwege erschlossen werden, befinden sich mit ihrer Bebauung bzw. Bebauungsmöglichkeit in einer Entfernung von über 50 m zur nächsten Straße mit Wendemöglichkeit für die Feuerwehr. Deshalb ist eine Wendemöglichkeit auf ihren Grundstücken sicherzustellen.

## 7 Ver- und Entsorgung

Die vorhandene Bebauung ist bereits komplett erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser-, Löschwasser- und Stromversorgung, Fernmeldenetz, Schmutzwasser- und Abfallentsorgung) sind grundsätzlich vorhanden. Eine Gasversorgung ist durch eine Erdgasleitung bis zum Friederikental Nr. 3 vorhanden. Die restlichen Grundstücke versorgen sich über Tanks auf den privaten Grundstücken.

Ist im Zuge der weiteren Erschließung des Plangebietes die Mitbenutzung privater Grundstücksflächen zur Verlegung von Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese durch entsprechende Grunddienstbarkeiten dinglich zu sichern.

### Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Wernigerode GmbH.

### Löschwasserversorgung

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) durch die Stadt zu sichern. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind um das Brandobjekt alle Löschwasserentnahmestellen zu nutzen. Nach Prüfung stellte sich heraus, dass vor Aufstellung des Bebauungsplans keine ausreichende Löschwassermenge für das Plangebiet durch Entnahmestellen der Umgebung zur Verfügung steht. Im Bereich des Mühlental wurde inzwischen die bestehende Trinkwasserleitung erweitert und im Juli 2011 in Höhe Friederikental (Bereich Haus Nr. 1) ein neuer technischer Hydrant durch die Stadtwerke Wernigerode GmbH errichtet. Damit ist ein ausreichender Brandschutz gegeben. Die Mitbenutzung des neu errichteten technischen Hydranten kann im Rahmen der „Vereinbarung Mitbenutzung von Hydranten“ erfolgen.

### Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Gas bis einschließlich zum Friederikental 3).

### Fernmeldenetz

Die Telekommunikationsanlagen sind nach Auskunft der Dt. Telekom Netzproduktion GmbH zurzeit in jeder der neuen Straßen ausreichend vorhanden. Sollten Erweiterungen geplant sein oder bei geplanten Straßenbaumaßnahmen, wird gebeten, die Deutsche Telekom rechtzeitig zu beteiligen. Auf vorhandene Telekommunikationsanlagen ist Rücksicht zu nehmen. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom wird gem. Schreiben der Dt. Telekom Netzproduktion GmbH vom 20.06.2011 nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.

Innerhalb der Verkehrsflächen befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland GmbH. Bei Bauausführung sind diese zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Hierbei ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie notwendige Arbeiten durchführen zu können.

### **Schmutzwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserableitung für das Plangebiet erfolgt durch den Abwasserverband Holtemme.

### **Oberflächenentwässerung**

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern, soweit es sich dabei nicht um verunreinigtes Wasser handelt. Dies ist ein wesentlicher ökologischer Beitrag zur Sicherung des Grundwassers. Im Zweifelsfall ist die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Bodenverhältnisse im Einzelfall durch ein Gutachten nachzuweisen, wobei nach der DWA das Arbeitsblatt A 138 zu berücksichtigen ist.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi).

Die Bewohner an den Anliegerwegen können ihren Abfall weiterhin direkt am westlich angrenzenden, Wildmeisterweg bzw. am Friederikental sammeln, so dass er dort problemlos wie in der Vergangenheit von den Entsorgungsfahrzeugen aufgenommen werden kann.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von der enwi Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der Bachbrücke in der Straße „Friederikental“ (Flurstück 714) geäußert. Diese befindet sich im Eigentum der anliegenden Grundstückseigentümer. Bei eventuell zukünftig auftretenden Problemen (auch in Bezug auf den geplanten Wendehammer) muss die Funktionsfähigkeit durch die entsprechende Eigentümergemeinschaft hergestellt werden.

## **8 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

## **9 Auswirkungen des Bebauungsplanes**

### **Auswirkungen auf die umgebende Bebauung**

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen. Die Planung entspricht den bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes und der im Ansatz schon bestehenden Nutzung (Wohnen).

Durch die baurechtliche Sicherung der Wohnbebauung ist mittelfristig mit einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Plangebietes zu rechnen, da im Vergleich zu einem temporär genutzten Wochenend- und Ferienhausgebiet verstärkt mit einem dauernden Aufenthalt zu rechnen ist. Da das Gebiet aber bereits heute verkehrlich erschlossen ist und hier entsprechende Verkehrsinfrastruktur vorhanden sind, ist die zu erwartende Zunahme und damit auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Nachbarnutzung als vergleichsweise gering einzustufen.

### **Auswirkungen auf die geplante Bebauung - Immissionsschutz**

Südwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 244 „Mühlental“. Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch die Straße wird die „Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Campingplatz Waldmühle“ von 2007 herangezogen (öko-control GmbH, Bericht-Nr. 1-05-05-012). Bei dem hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 41 Wohnbebauung „Friederikental“ ist das

Baufenster in einer Entfernung von etwas über 60 m von der Straße geplant. Dies ist vergleichbar mit den Immissionspunkten 001 bis 006 der Schallimmissionsprognose. An den genannten Punkten sind gemäß Gutachten keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, obwohl auf der Straße bis 70 km/h gefahren werden kann. Im Vergleich dazu sind für das Plangebiet „Friederikental“ bessere Voraussetzungen gegeben, da eine Geschwindigkeit von 50 km/h zugrunde gelegt werden kann. Es ist demnach keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Straßenverkehrslärm auf die Wohnbebauung zu erwarten. Passive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP) ist als Ziel der Raumordnung die Ortsumfahrung Wernigerode (einschließlich Tunnel) formuliert. Die Feinplanung zum Trassenverlauf dieser Ortsumfahrung liegt bisher nicht vor. Der Grobkorridor jedoch könnte dem geplanten Bereich schneiden oder zumindest berühren. Dieser Stand ist planungsrechtlich derzeit nicht gesichert. Es steht noch ein Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren aus. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist daher im Rahmen der B-Plan-Aufstellung noch keine Berücksichtigung der zu erwartenden Lärmauswirkungen möglich. Auch sonstige Auswirkungen durch den Bau der Ortsumfahrung auf das Plangebiet können nur in weiterführenden Planungen der Ortsumgehung abgeklärt werden.

Mit der Bebauungsplanung im Bereich einer möglichen Trassenführung der Ortsumfahrung wird die Grundlage für weitere schutzbedürftige Nutzungen geschaffen, die im Rahmen der Straßenplanung zusätzlich zu berücksichtigen sind. Bei der Planung von Verkehrswegen ist gemäß § 41 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden.

### **Auswirkungen auf wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange**

Durch Bauaufträge im Zusammenhang mit der Erschließung und der Errichtung von Gebäuden kann es zu einer leichten Stärkung der regionalen Wirtschaft kommen.

Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur sind auf Grund der geringen Größe, des vorhandenen Bestandes und der unwesentlichen Änderung der Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf Umwelt- und andere Belange**

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren handelt, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung der Planung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden kann. Geschützte Arten sind von der Änderung nicht betroffen. Der Gehölzbestand und der Friederikentalbach als besonders geschütztes Biotop im Süden des Geltungsbereiches sowie der Gehölzbestand im Nordwesten werden durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Bestand gesichert.

Negative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

## TEIL 2: VERFAHRENSDATEN

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtrat Wernigerode am 17.09.2009 gefasst.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom Stadtrat Wernigerode am 10.12.2009 gefasst. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 15.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010 durchgeführt. Sie wurde am 19.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.01.2010 gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Der erneute Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom Stadtrat Wernigerode am 26.08.2010 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 09.11.2010 bis einschließlich 03.12.2010 durchgeführt. Sie wurde am 30.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 02.10.2010 bis einschließlich 05.11.2010 fand die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.10.2010 gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB statt.

Der 2. erneute Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom Stadtrat Wernigerode am 19.05.2011 gefasst. Die 2. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 07.06.2011 bis einschließlich 01.07.2011 durchgeführt. Sie wurde am 28.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die 2. erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.05.2011 gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB statt.

---

Der Stadtrat Wernigerode hat den Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung „Friederikental“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 01.09.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

  
Oberbürgermeister  
Stadt Wernigerode  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
38855 Wernigerode

  
Planverfasser/in  
  
INFRA PLAN GMBH  
Untermühlenweg 7  
38895 Langenstein  
Tel.: 039 41/69 54 - 0  
Fax: 039 41/69 54 - 10

## TEIL 3: ANHANG

# Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Wernigerode

Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Wernigerode  
( Baumschutzsatzung )  
(Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 07.Februar 2002)

### Präambel

Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt, zur Gestaltung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, Verminderung von Staub- und Lärmbelastigung und Verbesserung des Stadtklimas ist es notwendig, Bäume zu pflegen und vor jeglicher Gefährdung zu schützen.

Auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 1 und 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990, zuletzt geändert im Gesetz vom 23.08.1991 ( GVBL. LSA Nr. 28 Seite 255 ) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 23 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes für Sachsen - Anhalt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wernigerode in ihrer Sitzung am 25.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schutzzweck

Zur Sicherung dieser gesunden Umwelt, sowie zur Belegung und Pflege des Ortsbildes, wird in der Stadt Wernigerode der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Um insbesondere den Schutz von Bäumen im Baustellenbereich zu gewährleisten, wird die DIN 18 920 ( Anlage 1 ) und ein Auszug der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung ( Anlage 2 ) zum Bestandteil der Baumschutzsatzung gemacht.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Parks.
- (2) Geschützt sind:
  1. alle Bäume von einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
  2. mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von 25 cm oder mehr hat,
  3. freiwachsende Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,5 m,
  4. alle Ersatzpflanzungen, welche auf Grund dieser Satzung gefordert werden, sowie alle Neupflanzungen, welche von der Stadt Wernigerode durchgeführt bzw. veranlasst wurden, auch wenn das in Punkt 1 genannte Maß noch nicht erreicht ist,
  5. Kletterpflanzen die mehr als 10 m<sup>2</sup> Wandfläche bedecken und mit mehr als 5 m Wuchshöhe.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und geschlossenen Beständen auf Streuobstwiesen. Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes ( gem. Definition Bundeswaldgesetz ) sowie anderweitig unter Schutz gestellte Bäume und Baumgruppen.

### § 3 Beschädigung im Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ferner ist das Anbringen von Werbeträgern, Hinweis- und Verkehrsschildern, Beleuchtungselementen und dgl. an Bäumen unzulässig. Übliche

Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweils neustem Stand der Erfahrung und Technik entsprechend, sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind jedoch dem Gartenamt der Stadt Wernigerode unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone ( Kronenbereich ) in Betracht, insbesondere durch:
- a ) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke ( Beton oder Asphalt )
  - b ) Abgrabungen, Ausschachtungen ( z. B. durch Ausheben von Gräben ) oder Aufschüttungen,
  - c ) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen
  - d ) das Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - e ) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
  - f ) Anwendung von Streusalzen
  - g ) Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone. Soweit durch vorgegebene Parkordnung bzw. Anordnung von Baumschutzbügeln nicht anders geregelt, kann auf unbefestigten, unbegrünten Straßenrandstreifen geparkt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zum Stammfuß des Baumes eingehalten wird.

Abs. 2 Buchstabe a und b können zeitlich begrenzt, außer Kraft gesetzt werden, wenn mit der Stadt Wernigerode abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

#### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung ihm selbst nicht zuzumuten ist, duldet.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 3 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen erteilt werden, wenn:

1. der Baum krank ist, eine Gefahr darstellt und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert.

**§ 6**  
**Verfahren für Ausnahmen**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmen nach § 5 ist an das Gartenamt der Stadt Wernigerode schriftlich unter Darlegung der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung von Standort, Art und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z. B. Pläne, Gutachten u. ä. vom Gartenamt angefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ergeht in jedem Fall schriftlich. Die Erteilung der Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

**§ 7**  
**Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller ( Eigentümer, Pächter ) grundsätzlich zur standortgerechten Ersatzpflanzung für den zu beseitigenden Baum verpflichtet.
- ( 2 ) Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung von Bäumen gilt erst als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dieses nicht der Fall und hat der Antragsteller dieses zu vertreten, so ist er zu nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- ( 3 ) Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach Umfang, Art und schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zur bemessen und wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren ( Methode ) ermittelt.
- ( 4 ) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden auf das Konto der Stadtverwaltung Wernigerode eingezahlt und zweckgebunden für die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Stadt Wernigerode verwendet.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a ) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
  - b ) Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt werden, oder
  - c ) eine Mitteilung nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Für die Bußgelderhebung gilt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog ( Anlage 3 ).

**§ 9**  
**Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. So hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Wernigerode zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder beschädigten Bäume richtet. Gegebenenfalls kann der Schadensverursacher verpflichtet werden, an Stelle der

Ausgleichszahlung eine dem Wert der entfernten oder beschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so gelten für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Abs. 1.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Weyrauch  
Bürgermeister

### 1. Änderung des Bußgeldkataloges zur Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Änderung des § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung beschlossen .

#### Zu § 8 der Baumschutzsatzung

##### Absatz 2

##### Buß- und Verwarngeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach der Baumschutzsatzung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße Euro
----------	-------------------	------------------

##### I. Verstoß gegen die DIN 18920

##### 1. Feuer unter Baumkronen und im geschützten Wurzelbereich

( auch Teerkocher und dergleichen )

- ohne sichtbare Schädigung des Baumes	50,00
- mit leichten Blattschäden im Kronenbereich ( 2-3 Feinzweigen )	100,00
- mit größeren Blattschäden im Kronenbereich ( 1-2 Äste 3. Ordnung )	150,00
- mit größeren Blattschäden im Kronenbereich ( 1-2 Äste 2. Ordnung )	200,00
- mit kleineren Rindenschäden ( 10 x 20 cm , bis 200 cm <sup>2</sup> )	250,00
- mit größeren Rindenschäden , über ( 10 x 20 cm , ab 200 cm <sup>2</sup> )	500,00
- mit größeren Rindenschäden und wesentlicher Schädigung des Gesamtbaumes	mind. 1.000,00 bis 2.500,00

##### 2. Nichtanbringen von Schutzmaßnahmen ohne Schadeneintritt

- Fläche bis 10 m <sup>2</sup> , Baum 1 Stck .	25,00
- Fläche 10-50 m <sup>2</sup> , Bäume 2-5 Stck .	50,00
- Fläche 51-100 m <sup>2</sup> , Bäume 6-10 Stck .	75,00
- Fläche über 100 m <sup>2</sup> , Bäume über 10 Stck.	100,00

##### II. Schädigung von Bäumen , chemisch mechanisch ; Bußgeldberechnung je Baum

##### 1. Wurzelschädigungen

- Lagern von Baumaterial oder schädlichen Stoffen im geschützten Wurzelbereich	
- bis 50 % der Fläche	250,00
- über 50 % der Fläche	500,00
- Lagern unmittelbar am Stamm	750,00
- Ausbringen von Herbiziden u. a. chem. Substanzen auf dem geschützten Wurzelbereich	1.000,00
- mit wesentlichen Schädigungen	mind. 1.000,00 bis 2.500,00
- Schädigung durch Abdrift	mind. 500,00 bis 1.500,00
- genehmigte Aufgrabungen , jedoch nicht beachten der Auflagen ( Handschachtung , Abstände , sonst. Schutzmaßnahmen )	250,00
- ungenehmigte Aufgrabungen im geschützten Wurzelbereich	
- Wurzelschäden im Feinwurzelbereich	50,00
- Wurzelschäden im mittl. Wurzelbereich	100,00

- Wurzelschäden im Haupt- und Haltewurzelbereich		250,00
- Wurzelschäden mit Beeinträchtigung der Standsicherheit	mind. bis	500,00 2.500,00
- Befahren geschützter Wurzelbereiche mit PKW		25,00
- Befahren geschützter Wurzelbereiche mit LKW		50,00
- Abstellen von Kfz unter Bäumen ( PKW )		50,00
- Abstellen von Kfz unter Bäumen ( LKW )		100,00

## 2. Schädigungen im Stammbereich

- kleinere Rindenschäden ( bis 200 cm <sup>2</sup> )		250,00
- größere Rindenschäden ( ab 200 cm <sup>2</sup> )	mind. bis	500,00 1.000,00
- größere Rindenschäden mit wesentlicher Schädigung des Gesamtbaumes oder einer Mehrzahl von Bäumen	mind. bis	1.500,00 2.500,00
- Schädigung mit Absterben des Baumes als Folge		
- Baum bis 90 cm Umfang		1.500,00
- Baum 90-150 cm Umfang		2.000,00
- Baum über 150 cm Umfang		2.500,00

## 3. Kronenbereich

- ungenehmigtes , nicht fachgerechtes Entfernen von starken Ästen	150,00
- genehmigtes , aber nicht fachgerechtes Entfernen von starken Ästen	100,00
- Ausästen unter Verlust des arttypischen Habitus einer Baumkrone , ungenehmigt	250,00

## 4. Beseitigung , Fällung , Rodung eines Baumes , ungenehmigt

- Stammumfang bis 60 cm	1.500,00
- Stammumfang bis 90 cm	1.750,00
- Stammumfang bis 120 cm	2.000,00
- Stammumfang bis 150 cm	2.225,00
- Stammumfang bis 160 cm	2.500,00

Bei mehreren Bäumen je Baum , entsprechend dem vorgegebenen Regelsatz .

Wernigerode, 21.01.2002

Hoffmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 07.02.2002 die 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung beschlossen und dieses Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 3/2002 am 27.03.2002 bekannt gemacht.